

AMTLICHER TEIL

Zentralabteilung

Nr. 178 Änderung der Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Vertretungsordnung Bundesverwaltung für Verkehr und digitale Infrastruktur – VertrOBVI)

Die Vertretungsordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2014 (Verkehrsblatt 2014, Seite 634), zuletzt geändert am 12.11.2018 (Verkehrsblatt 2018, Seite 834) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Nummer 14 am Ende ein Semikolon eingefügt und folgende neue Nummer 15 angefügt:

„15. Die Autobahn GmbH des Bundes“.

Begründung:

Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird ab dem 01.01.2021 in Bundesverwaltung geführt. Der Bund bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der „Die Autobahn GmbH des Bundes“. Gemäß § 1 Absatz 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG) überträgt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen, soweit es sich um Aufgaben des Bundes handelt, zur Ausführung auf die Autobahn GmbH des Bundes, unbeschadet der Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 Fernstraßen-Bundesamtserrichtungsgesetz obliegen. Soweit auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt das InfrGG auch für diese Bundesstraßen (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 1 InfrGG).

Die Autobahn GmbH des Bundes führt ab dem 01.01.2021 für den Bund dessen Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes aus. Gegenstand der Autobahn GmbH des Bundes sind genau die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen (vgl. § 5 Absatz 1 InfrGG). Dabei verbleibt die Straßenbaulast beim Bund als gesetzlichem Straßenbaulastträger. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bereitstellung der Bundesautobahnen als Teil der Daseinsvorsorge beim Bund bleibt, während die Aufgabenausführung ab dem 01.01.2021 bei der Autobahn GmbH des Bundes liegt.

Für die Ausführung der ihr durch das InfrGG übertragenen fachlichen Aufgabenbereiche ist die Autobahn GmbH des Bundes zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

befugt. Die Autobahn GmbH des Bundes ist daher in den Katalog der vertretungsbefugten Stellen aufzunehmen.

Bonn, den 29. Oktober 2020
Z 25/2612.2/2

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Rainer Schunk

(VkBli. 2020 S. 778)

Straßenverkehr

Nr. 179 Änderung der Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 07. Oktober 2019 (VkBli. S. 869)

Bonn, den 18. November 2020
StV11/7324.5/20-34/3374912

Zu der mit Verlautbarung vom 07. Oktober 2019 (VkBli. I. S. 869) bekannt gemachten und mit Verlautbarung vom 05. Oktober 2020 (VkBli. I S. 649) geänderten Richtlinie für die praktische Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 07. Oktober 2019 (Prüfungsrichtlinien – praktische Prüfung), die ab 1. Januar 2021 anzuwenden ist, hat sich weiterer Änderungsbedarf ergeben.

Die Prüfungsrichtlinie – praktische Prüfung wird daher im Benehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden wie folgt geändert:

1. Der Fahraufgabenkatalog der Klasse C1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4.1.2.2, Absatz „Leichte Fehler“ wird der 5. Spiegelstrich gestrichen. Im Absatz „Schwere Fehler (= sofortige Beendigung)“ wird als 1. Spiegelstrich eingefügt: „Unterschreitung des Sicherheitsabstands zur Seite zu anderen Verkehrsteilnehmern, baulichen Einrichtungen und Hindernissen/Gegenständen [Der Sicherheitsabstand zur Seite beträgt bei 50 km/h mind. 1 m. Zunahme um 10 cm pro 10 km/h. Ausnahmen: einspurig fahrende Fahrzeuge, Elektrokleinstfahrzeuge und Fußgänger (mind. 1,5 m innerorts und 2 m außerorts). Kann nur mit einem geringeren Seitenabstand als dem vorgeschriebenen vorbeigefahren werden, muss die Geschwindigkeit